

07.04.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 13. März 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006" (KOM(2002) 208 – C5-0329/2002 – 2002/2173(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 208 – C5-0329/2002)¹,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über den "Aktionsplan für Verbraucherpolitik 1999-2001" und den "Allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher 1999-2003" (KOM(2001) 486),
 - unter Hinweis auf Artikel 95 und Artikel 153 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0023/2003),
- A. in Wertung der geplanten verbraucherpolitischen Strategie als einer deutlichen Darlegung von drei entscheidenden, übergreifenden und strategischen Zielen, jedoch enttäuscht darüber, dass die Vorlage der Strategie sich weit über das hinaus verzögert hat, was bei der Kommission in früheren Dreijahreszeiträumen üblich war,
- B. unter Würdigung der Tatsache, dass diese Strategie hier nicht den Themenbereich Lebensmittelsicherheit umfasst, der Gegenstand einer separaten Rechtsetzungsstrategie in Gestalt der beschlossenen Schaffung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit mit eigenem Verwaltungsrat und Direktor ist, und in dem Bedauern darüber, dass das Fehlen eines dauerhaften Standorts zusätzliche finanzielle Beschränkungen bewirkt hat,
- C. in Befürwortung der Liste der Maßnahmen, die in dem laufend aktualisierten Programm im Anhang aufgeführt sind, jedoch mit dem Hinweis an die Kommission, dass frühere Maßnahmenlisten ehrgeizig gefasst waren und Termine vorsahen, die nicht immer eingehalten wurden, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer regelmäßigen Aktualisierung und Überprüfung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Kommission, die dem Rat und dem Parlament im Geist der Kontrolle und Umsetzung zu übermitteln ist, den inzwischen sowohl die Kommission als auch der Rat bejahen,
- D. erfreut darüber, dass die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass der Vollendung

¹ ABl. C 137 vom 8.6.2002, S. 2.

des einheitlichen Binnenmarkts Vorrang zukommt, dass der Entwicklung seines vollen Potenzials immer noch Hindernisse entgegenstehen und dass grenzüberschreitende Handelsgeschäfte den Verbrauchern mehr Wahlmöglichkeiten bieten,

- E. in der Erwägung, dass gesellschaftliche Veränderungen, etwa jene im Hinblick auf die Alterspyramide, und die wachsende Rolle der Frauen sowie die Integration ethnischer Minderheiten in der verbraucherpolitischen Strategie größere Aufmerksamkeit verdienen,
 - F. in der Erwägung, dass die Verbraucherpolitik in den Beitrittsländern verbessert werden sollte und den Chancen der Verbraucher, ihre Interessen zu schützen sowie als vollwertiger Marktteilnehmer zu funktionieren, nur unzureichende Aufmerksamkeit geschenkt wird,
 - G. in der Erwägung, dass die Rolle der Interessenverbände bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik wichtig ist, dass aber auch die gleichgewichtige Beteiligung von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und kulturellen Minderheiten in der Politik besser verankert werden muss,
1. weist darauf hin, dass die von der Kommission dargelegte Strategie vier Jahre über die Geltungsdauer der gegenwärtigen Rechtsgrundlage hinaus reicht, die Ende 2003 ausläuft, und dass die Kommission anschließend einen Vorschlag für eine neue Rechtsgrundlage vorlegen wird, die die Finanz- und Haushaltsbestimmungen für die Zeit nach 2003 umfasst;
 2. hält es für problematisch, dass der Zeitrahmen für die vorgeschlagene Strategie nicht deckungsgleich mit dem Zeitrahmen für die Rechtsgrundlage ist, und begrüßt die Erklärung der Kommission, durch die hier Abhilfe geschaffen wird; vertritt aber die Auffassung, dass es nicht genügt, die Strategie besser auf die Rechtsgrundlage abzustimmen, und fordert die Kommission auf, die beiden Zeitrahmen einander anzupassen;
 3. weist darauf hin, dass die derzeit geltende Finanzielle Vorausschau, die für bestimmte Haushaltslinien Ausgabenobergrenzen vorsieht, bis 2006 gilt und dass deshalb die in der Strategie und dem kommenden Vorschlag für eine neue Rechtsgrundlage vorgesehenen Maßnahmen in diesen Rahmen hineinpassen sollten, ohne dass andere Politikbereiche der Rubrik 3 des Haushaltsplans (interne Politikbereiche) Einschränkungen erfahren;
 4. weist darauf hin, dass die Finanzbeträge, falls die in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen bei Übernahme in den Vorschlag für eine neue Rechtsgrundlage noch über 2006 hinausreichen, entweder durch eine Vereinbarung über eine neue Finanzielle Vorausschau oder durch jährliche Haushaltsbeschlüsse bestätigt werden müssen;

Ziel 1: Ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau

5. weist die Kommission darauf hin, dass der Grundsatz der Harmonisierung auf einem Mindestniveau in Bezug auf den Verbraucherschutz im Vertrag verankert ist (Artikel 153 Absatz 5 EGV), aber die Maßnahmen ein hohes Verbraucherschutzniveau fördern und entwickeln sollen (Artikel 153 Absatz 1 EGV);
6. bekräftigt nachdrücklich die Notwendigkeit eines hohen gemeinsamen Niveaus für den Verbraucherschutz auf der Ebene der Europäischen Union, meldet aber Bedenken gegen das pauschale Vorhaben an, die geltenden EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz von der Mindestharmonisierung ausgehend im Sinn einer vollständigen Harmonisierung anzupassen; weist deshalb die Kommission mit Nachdruck darauf hin, dass bei der

Änderung geltender Rechtsvorschriften oder bei der Aufstellung neuer Rechtsvorschriften die Eignung der Bestimmungen zur Harmonisierung auf Mindest- bzw. Höchstniveau im Einzelfall angemessen begutachtet werden muss;

7. fordert die Kommission auf zu klären und zu begutachten, welche bewährten einzelstaatlichen Maßnahmen hinfällig werden durch mögliche Vorschläge, mit denen eine Harmonisierung auf Höchstniveau angestrebt wird;
8. betont, die Harmonisierung sollte nicht verhindern, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das gemeinsame Verbraucherschutzniveau hinausgehen, solange diese Maßnahmen die im EG-Vertrag verankerten Grundsätze nicht verletzen; solange der Verbraucherschutz nicht auf einem hohen Niveau harmonisiert ist, darf den Verbrauchern der von ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften gebotene Schutz nicht vorenthalten werden;
9. fordert die Kommission auf, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob im Rahmen der Rechtsetzung zum Verbraucherschutz vorrangig die Rechtsform der Verordnung angewendet werden sollte;
10. verlangt, dass ernsthaft darüber nachgedacht wird, ob überhaupt die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und des Herkunftslandansatzes fortgesetzt werden soll, wenn nicht zuvor auf EU-Ebene ein hohes gemeinsames Verbraucherschutzniveau wirksam festgelegt und durchgesetzt ist;
11. unterstreicht, dass eine einheitliche Definition der wichtigsten Rechtsbegriffe, wie etwa Verbraucher, Verbrauchervertrag usw., zu einem kohärenten Verbraucherrecht beitragen könnte;
12. fordert, dass alle Rechtsvorschriften die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verankerte Definition von "Verbraucher" zum Ausgangspunkt nehmen sollten;
13. fordert, dass alle Legislativvorschläge die wichtigen Kriterien einhalten sollten, die die Kommission in ihrem Paket für eine bessere Rechtsetzung festgelegt hat, insbesondere:
 - die Grundsätze der Subsidiarität, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit;
 - Vorlage stichhaltiger Nachweise für die Notwendigkeit eines Tätigwerdens der Kommission;
 - Feststellung, welche Hindernisse derzeit für den Binnenmarkt bestehen;
 - Vorlage angemessener Informationen über die Auswirkungen auf den gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich sowie auf die wichtigsten Akteure (also Wirtschaft und Verbraucher);
 - Vorlage ausreichender Nachweise und Garantien in Bezug auf die Machbarkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels;
14. fordert, dass alle Legislativvorschläge auf der Grundlage eines einheitlichen Musters erstellt werden sollten; der Vorbereitung von Rechtstexten ist dabei größtes Augenmerk zu schenken; daher muss die Kommission eindeutig feststellen, welche Probleme noch zu lösen sind, bevor sie Rechtsgutachten einholt, die Beteiligten angemessen konsultiert und für eine durchgreifende Wirkung sorgt;

15. fordert, dass für die Rechtsvorschriften die Artikel 95 und 153 des EG-Vertrags als Rechtsgrundlage dienen sollten;
16. weist darauf hin, dass Artikel 153 des EG-Vertrags nur ein Mal als Rechtsgrundlage für einen Verbraucherschutzrechtsakt herangezogen wurde, und fordert die Kommission auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie sich eine weiterreichende Anwendung des Artikels erreichen lässt;
17. befürwortet die im Rahmen des Ziels 1 vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen und stuft folgende einzeln oder als beabsichtigte Konsequenz von Rahmenrichtlinien durchzuführende Maßnahmen als besonders vorrangig ein:
 - Ausarbeitung von Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Dienstleistungen,
 - Überarbeitung der Spielzeug-Richtlinie,
 - Überprüfung des Erfolgs des bestehenden CE-Kennzeichnungssystems mit dem Ziel, dass es wirksamer die Übereinstimmung mit EU-Sicherheitsanforderungen gewährleistet,
 - Vorschlag einer Richtlinie über Brandschutz in Hotels, wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 4. Mai 1994¹ nochmals gefordert,
 - Änderung zur Verbesserung der Richtlinie 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb an Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien im Hinblick darauf, dass die Verbraucher vor neuen Marktentwicklungen geschützt werden, bei denen die geltenden Vorschriften umgangen werden, wie vom Parlament in seiner Entschließung vom 4. Juli 2002² gefordert wurde,
 - Ausdehnung der Verbraucherschutzmaßnahmen vom Sektor Luftverkehr auf andere Verkehrsarten, wie vom Parlament in seinem Standpunkt vom 24. Oktober 2002³ zu einer Regelung über Entschädigungen für Flugpassagiere gefordert wurde,
 - Aufstellung optimierter Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zuge der laufenden Bewertung im Bereich Chemikalien, wobei zu gewährleisten ist, dass soweit wie möglich In-vitro-Testverfahren angewandt werden,
 - Änderung und Ausweitung der Richtlinie über Pauschalreisen,
 - Förderung des Vertrauens der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr;
18. fordert die Kommission auf, einen universellen und erschwinglichen Zugang zu qualitativ hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge zu garantieren;
19. betont die Notwendigkeit des Aufbaus eines einheitlichen Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen für den Endkunden, wie beispielsweise Versicherungen, Investitionen und Bankdienstleistungen zum Nutzen der Verbraucher;
20. ist der Auffassung, dass ein Vorschlag für einen Rechtsrahmen für den fairen Handel, der

¹ ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 6.

² P5_TA(2002)0368.

³ P5_TA(2002)0514.

einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Harmonisierung der Verbraucherrechte in der Europäischen Union leistet, ausgearbeitet werden muss, wobei es die Kommission ersucht, sobald wie möglich einen Vorschlag für eine diesbezügliche Rahmenrichtlinie zu unterbreiten;

21. ermutigt die Kommission nachdrücklich, alle geeigneten Initiativen zu ergreifen, um eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung nachhaltiger Produktions- und Konsummodelle in die Wege zu leiten;
22. fordert die Kommission auf, die Sichtbarkeit der gemeinschaftlichen Ökolabel zu erhöhen, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, eine Wahl in Kenntnis der Sachlage zu treffen mit der Gewährleistung, in der gesamten Europäischen Union Produkte verbrauchen zu können, die den höchsten europäischen Umweltstandards entsprechen;
23. unterstreicht, dass die vollständige und zuverlässige Information der Verbraucher im Zusammenhang mit GMO sowie aus solchen gewonnenen Produkten, Lebensmitteln und Futtermitteln gewährleistet sein muss, damit die Verbraucher sowohl nach vorheriger Information eine Produktauswahl treffen als auch Vertrauen in die GMO-Produkte und -Technologien aufbauen können;
24. wiederholt die Forderung an die Kommission aus seiner EntschlieÙung vom 4. Mai 1999 zum "Verbraucherpolitischen Aktionsplan 1999-2001"¹, die geltende Handelsmarken-Richtlinie zu überarbeiten und zu ändern, um dafür zu sorgen, dass ihre Anwendung nicht zulasten der Verbraucherpreise und der Auswahl für die Verbraucher geht;
25. wiederholt seine Forderung aus seiner oben genannten EntschlieÙung vom 4. Mai 1999 an die Kommission, „für die Festlegung international anerkannter Grundrechte der Verbraucher im Rahmen des Modus operandi der WTO einzutreten, damit die Verbraucherinteressen mit dem Wunsch nach Wirtschaftswachstum durch freien Handel in Einklang gebracht werden“, und verweist die Kommission darauf, dass diese Grundrechte Folgendes betreffen: Sicherheit, Information, Auswahl, Vertretung, Entschädigung, Bildung, Zufriedenstellung und saubere Umwelt;
26. fordert die Kommission auf, die Anwendung von Kennzeichnungen in der WTO zu fördern, um dadurch sicherzustellen, dass die Verbraucher über den Ursprung und die Produktionsmethoden informiert sein können;
27. betont die Notwendigkeit einer vorausschauenden Politik der Kommission, um sicherzustellen, dass die Gesichtspunkte der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung der Beiträge der Europäischen Union zu internationalen Politikforen berücksichtigt werden;
28. fordert die Kommission auf, ihre Kenntnisse und ihr Verständnis in Bezug auf die Einstellungen der Verbraucher in der gesamten Europäischen Union weiter auszubauen, und ist der Auffassung, dass sich daraus entscheidende Anhaltspunkte für die Gestaltung künftiger Politikinitiativen ergeben können;
29. weist darauf hin, dass die Verbraucherpolitik vor allem darauf abzielen sollte, die

¹ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 84.

größtmögliche Wahlfreiheit der Verbraucher zu gewährleisten;

30. betont, dass es wichtig ist, die Gleichstellungsdimension als integralen Bestandteil in die Verbraucherpolitik einzubeziehen;
31. fordert größere Aufmerksamkeit für den Gleichstellungsaspekt und die Zielgruppe der Frauen, der Jugendlichen, der älteren Menschen, der ethnischen Minderheiten und insbesondere der Einwandererfrauen bei der Gestaltung des Politikbereiches;

Ziel 2: Wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher

32. begrüßt den Nachdruck, der in der Mitteilung auf die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher gelegt wird, und legt der Kommission nahe, sich auf die Verstärkung der einheitlichen Durchführung der bereits bestehenden Rechtsvorschriften zu konzentrieren, bevor sie zusätzliche Vorschriften vorschlägt, die bei unterschiedlicher Anwendung die Rechtsunsicherheit noch vergrößern könnten;
33. weist darauf hin, dass die unterschiedliche Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften in den nationalen Rechtssystemen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen in bestimmten Sektoren führen kann, und fordert die Kommission auf, eine eingehende Prüfung dieses Aspekts in ihr Aktionsprogramm aufzunehmen;
34. fordert die Kommission auf, mit Vorrang einen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Zweck der Rechtsdurchsetzung und der Überwachung der Einhaltung der Verbraucherschutzbestimmungen auszuarbeiten;
35. fordert die Einrichtung einer klaren und transparenten Struktur, die eine jährliche Berichterstattung über die Fortschritte bei den Verbraucherschutz-Rechtsvorschriften und bei ihrer Durchsetzung beinhaltet;
36. begrüßt den Vorschlag, aufbauend auf den Systemen RAPEX und EHLASS umfassende Daten- und Informationssysteme aufzubauen, um genaue und vergleichbare Informationen über Dienstleistungen und Produkte und deren Auswirkungen auf die Verbraucher zu gewinnen; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Unterhaltung der Daten- und Informationssysteme nicht zu kompliziert ist;
37. befürwortet den erhöhten Rang für europäische Verbraucherzentren (ECC), fordert deren Einrichtung in jedem EU-Mitgliedstaat und jedem Beitrittsland als wichtige Priorität und spricht sich für eine umfassendere Bekanntmachung der Dienstleistungen, die sie den Verbrauchern bieten können, aus; betont, dass auch dafür gesorgt werden muss, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Beratungszentren zur Verfügung stehen;
38. empfiehlt, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Verbraucherzentren und anderen Netzen wie EEJ-Net und FIN-NET zu verbessern;
39. begrüßt es, dass sämtliche Beitrittsländer, die sich anschicken, 2004 der Europäischen Union beizutreten, die auf den Verbraucherschutz bezogenen Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands übernommen und keine Übergangsfristen für die Durchführung beantragt haben, legt aber der Kommission nachdrücklich nahe, alles ihr Mögliche zu tun, um die Beitrittsländer darin zu unterstützen, für eine genaue und wirksame Umsetzung des Besitzstands zu sorgen, wobei alle Fortschritte sorgfältig zu überwachen sind;

40. weist darauf hin, dass bei der Verbraucherpolitik in den Beitrittsstaaten noch Aufholbedarf besteht und dass den Möglichkeiten der Verbraucher, als vollwertige Marktteilnehmer zu wirken, nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird;
41. befürwortet die Absicht der Kommission, im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit eine spezielle Fortbildungsveranstaltung mit den Beitrittsländern zum Thema Durchsetzung der Verbraucherpolitik zu organisieren, und fordert die Kommission auf, ähnliche Initiativen bei anderen auf den Verbraucherschutz bezogenen Richtlinien durchzuführen (beispielsweise Richtlinien im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen der Verbraucher);
42. begrüßt die Vorschläge der Kommission für Maßnahmen und einen Zeitplan auf dem Gebiet der alternativen Schlichtung von Streitfällen entsprechend Ziel 2 – wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher;
43. ist der Ansicht, dass dem unterschiedlichen Verfahrensrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten Rechnung getragen werden, trotzdem sollten außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen Verbraucherverbänden und Mitgliedstaaten weiter gefördert werden;
44. hält es für notwendig, dass bei der Gesetzgebung in Sachen Verbraucherschutz auch konkurrierenden Unternehmen eine rechtlich anerkannte Stellung eingeräumt wird; ist der Meinung, dass konkurrierenden Unternehmen in Prozessen wegen unlauterer Verkaufspraktiken das Recht auf Gehör und wirksame Rechtsbehelfe gewährleistet werden müssen;
45. fordert die Kommission auf, anzuerkennen, dass es wichtig ist, die Verbraucher vor den Gefahren des passiven Rauchens zu schützen, und dringt bei ihr darauf, beispielgebend voranzugehen und in den EU-Institutionen Beschränkungen für das Rauchen einzuführen und auf ein Rauchverbot an öffentlichen Orten hinzuwirken;
46. schlägt vor, dass die vorgeschriebene Evaluierung der Auswirkungen von Vorschlägen für Rechtsakte die Beurteilung der Auswirkungen auf Verbraucher beinhalten sollte;
47. besteht darauf, dass Länder, die sich über EU-Verbraucherschutz-Rechtsvorschriften hinwegsetzen, rascher und entschiedener bestraft werden sollten;
48. ist der Auffassung, dass die Mechanismen des Binnenmarkts dann wirksam funktionieren, wenn sich der Schutz der Verbraucher durch die Politik auf Gemeinschaftsbestimmungen stützt, deren Anwendung sich auch mittels wissenschaftlicher und analytischer Methoden überprüfen lässt, die eine Verfälschung nicht zulassen, die Verbraucher nicht irreführen und den Wettbewerb nicht verzerren;

Ziel 3: Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik

49. empfiehlt in Zusammenhang mit dem Weißbuch der Kommission "Europäisches

Regieren”¹, Leitlinien aufzustellen, durch die echte Verbraucherschutzgruppierungen von solchen unterschieden werden können, die sich als solche tarnen und dabei von Wirtschaftsinteressengruppen finanziert werden; daher sollten Mindestanforderungen für Verbraucherverbände einschließlich Garantien für ihre interne Transparenz und Demokratie festgelegt werden;

50. ist der Ansicht, dass eine bessere Zusammenarbeit zwischen Verbraucherverbänden und Geschäftsinteressen durch die Einführung eines organisierten Dialogs auf der Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gefördert werden sollte;
51. weist darauf hin, dass in der verbraucherpolitischen Strategie zu Recht nachdrücklich eine noch umfassendere, systematischere und kontinuierlichere Anstrengung gefordert wird, um eine geeignete „Wissensbasis“ auf der Grundlage von Informationen und Daten über die Verbraucher als wesentliches Instrument der politischen Entscheidungsträger zu entwickeln; dies wird einer stärkeren Einbeziehung der Verbraucherverbände in den Gesetzgebungsprozess förderlich sein;
52. wiederholt und bekräftigt seine in seiner oben genannten Entschließung vom 4. Mai 1999 zu dem früheren verbraucherpolitischen Aktionsplan erhobene Forderung nach einer systematischen Einbindung der Verbrauchervertreter in den EU-Entscheidungsprozess;
53. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vertretung der Verbraucherinteressen bei der Normung auf nationaler und auf internationaler Ebene sicherzustellen und zu verbessern, und schlägt vor, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verbraucher bei der Normung auf internationaler Ebene systematisch unmittelbar an internationalen Normungsgremien beteiligt werden, und zwar ergänzend zu der in die nationalen Delegationen eingebundene Verbrauchervertretung, die an nationale Konsens-Positionen gebunden ist, welche oft von der Industrie mitbestimmt sind;
54. fordert, dass im Rahmen des Verbraucherschutzes in den internationalen Einrichtungen, und insbesondere der WTO, ein beständiger Dialog mit den Verbraucherorganisationen eingerichtet wird, um die Beteiligung der Verbraucher an der internationalen Normung wirksam zu gestalten;
55. legt der Kommission nahe, bestehende Foren wie den EU-Verbraucherausschuss, das Jahrestreffen der Verbraucherverbände und den transatlantischen Verbraucherdialog fortbestehen zu lassen und auszubauen;
56. verweist mit Besorgnis auf die in der neuesten Binnenmarkt-Anzeigetafel angezeigten Ergebnisse, denen zufolge insgesamt nur 52 % der Verbraucher in der Europäischen Union richtig im Bild über ihre Rechte aufgrund der Binnenmarktrechtsvorschriften sind, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittel zur Bekanntmachung dieser Rechte bei den Verbrauchern zu verbessern und es diesen damit zu ermöglichen, mündige Verbraucher zu werden;
57. fordert die Kommission auf, weiterhin den Einsatz von EU-Aufklärungsprogrammen zu fördern, damit sich die Verbraucher ihrer Rechte und ihrer Verantwortung bewusst werden

¹ ABl. C 287 vom 12.10.2001, S. 1.

können; betont in diesem Zusammenhang, dass rasch interaktive Online-Informationsinstrumente geschaffen und bereitgestellt werden müssen, die für alle leicht zugänglich sind;

58. befürwortet die Erstellung von Verbraucherinformationskampagnen in allen geeigneten Medien und empfiehlt, nach jeder Kampagne eine gründliche Auswertung mit dem Ziel vorzunehmen, dass die Verbraucher immer zum richtigen Zeitpunkt die benötigten Informationen bekommen;
59. fordert besondere Aufmerksamkeit für die Jugend und für auf die Jugend ausgerichtete Informationskampagnen, bei denen neben der Vorbeugung gegen das Rauchen auch dem Drogenkonsum und dem übermäßigen Alkoholkonsum verstärkt Beachtung zu schenken ist;
60. betont die Notwendigkeit fortlaufender Maßnahmen zur Fortbildung des Personals von Verbraucherorganisationen durch die verantwortlichen Stellen in den Mitgliedstaaten, beispielsweise in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherrecht, sowie zugunsten der Verbrauchergruppierungen in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern, in denen es nicht traditionell eine starke Grundlage für aktive, unabhängige Verbraucheraktionen gibt, die speziell angesprochen werden können;
61. verweist auf die Ergebnisse des Berichts der Kommission von 2002 über die Fortschritte der Beitrittsländer (KOM(2002) 700), wonach Unterstützung für den Aufbau von Verbraucherorganisationen in bestimmten Staaten geleistet werden muss, der eine finanzielle Unterstützung einschließt und Bestandteil des Haushalts 2004 sein sollte, und empfiehlt mit Nachdruck die Einbeziehung von Verbraucherorganisationen der Beitrittsländer in den EU-Verbraucherausschuss und sämtliche Fortbildungslehrgänge für EU-Verbraucherorganisationen als einen Teil der von der Kommission in dieser Hinsicht zu treffenden Maßnahmen;
62. fordert stärkere Beachtung der Verbraucher und ein spezifisches auf sie abgestelltes Programm und den Aufbau unabhängiger Organisationen in den Beitrittsländern;
63. fordert die Kommission auf, zügig einen Vorschlag zur Schaffung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Tätigkeiten der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher vorzulegen;

Neues Ziel 4: Einbeziehung von Verbraucherschutzzielen in sämtliche einschlägigen Bereiche der EU-Politik

64. bedauert die Unverbindlichkeit, mit der dieses wesentliche horizontale Ziel von der Kommission in ihrer geplanten Mitteilung zu den Prioritäten der Verbraucherpolitik 2002-2006 dargelegt wird, und fordert die Kommission angesichts der Bedeutung der Verbraucherpolitik für das tägliche Leben aller EU-Bürger auf, die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in alle Politikbereiche auf EU-Ebene zu einem ihrer Hauptziele auf höchster politischer Ebene zu erklären;
65. verlangt, auf dem Europäischen Konvent und der anschließenden Regierungskonferenz darüber zu beraten, dass Artikel 153 des EG-Vertrags verbindlicher gefasst werden muss, indem er die systematische Einbeziehung der Verbraucherpolitik in sämtliche EU-Politikbereiche vorsieht, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse benachteiligter und schutzbedürftiger Verbraucher;

66. weist auf die wichtige Rolle hin, die die Verbraucherschutzpolitik und die Verbraucherorganisationen bei der politischen Umsetzung erfüllen müssen, damit dafür gesorgt wird, dass ein breites Spektrum von Aspekten, Werten und Grundsätzen aufgezeigt wird; hält es für wichtig, die Beteiligung der Frauen und insbesondere der Einwandererfrauen in diesen Verbraucherorganisationen zu stärken, um eine ausgewogenere Gestaltung der Verbraucherpolitik zu erreichen;
67. fordert die Kommission auf, regelmäßige Berichte über die Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die übrige EU-Politik zu veröffentlichen, und legt ihr nahe, die Dienststellen übergreifende Gruppe „Verbraucherpolitik“ zu einem Instrument der systematischen Konsultation auf der Ebene der Kommission zu machen;
68. nimmt mit Enttäuschung die Entscheidung des Rates zur Kenntnis, den für Verbraucherangelegenheiten zuständigen Rat umzustrukturieren durch Zusammenlegung mit den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Gesundheit; bedauert, dass hierüber in keiner Weise Konsultationen geführt wurden, und verweist mit Besorgnis auf die Auswirkungen der Entscheidung auf die Einbeziehung der Verbraucheranliegen in die Weiterentwicklung des Binnenmarkts, bei der sie zwangsläufig eine untergeordnete Rolle haben werden;

o

o o

69. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.